



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Januar 2026

Seite 1 von 3

An die RRK
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden im Regierungsbezirk

Aktenzeichen 26.02.09-
000018-2024-0000307
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
Telefon 0211 837-[REDACTED]
Telefax 0211 837-2200
AG-Eigenschafts-
rung@mkjfgfi.nrw.de

Empfehlung zur Ausstattung der Mitarbeitenden in Ausländerbehörden

Hier: Aktualisierung der Empfehlungen vom 8. Dezember 2021

Mit Erlass vom 8. Dezember 2021 wurden den Zentralen und kommunalen Ausländerbehörde erste Empfehlungen zu einer Mindestausstattung der Mitarbeitenden im Kontext von Rückführungsmaßnahmen übermittelt. Ziel war es, unter der Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen im Vollzug von Rückführungsmaßnahmen, einen möglichst umfassenden und einheitlichen Schutz sowohl der mit dem Vollzug von Rückführungsmaßnahmen befassten Beschäftigten und Bediensteten der Ausländerbehörden als auch der rückzuführenden Personen gewährleisten zu können.

Nach erfolgter Rückmeldung aus der Praxis sowie einer umfassenden Evaluierung der seither gewonnenen Erkenntnisse wurde deutlich, dass eine Aktualisierung der Empfehlungen erforderlich ist.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Beschäftigte im vorgenannten Sinne sind gem. § 2 Abs. 2 ArbSchG neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch Beamtinnen und Beamte. Als Arbeitgeber wird in diesem Zusammenhang jede natürliche und juristische Person angesehen, die Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG beschäftigt, § 2 Abs. 3 ArbSchG.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Ich empfehle daher – insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sowie die erfolgte Evaluierung – die Beschaffung passiver Schutzausrüstung sowie entsprechender Führungs- und Einsatzmittel gemäß der nach § 5 Abs. 1 ArbSchG erforderlichen und durch den Arbeitgeber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung:

Seite 2 von 3

2.1. Empfehlung zur Mindestausstattung:

Schutzausrüstung:

- geeignete Dienstkleidung (wie Dienstjacken und -hosen)
- Ballistische Schutzweste (mindestens Schutzklasse SK 1 gemäß technischer Richtlinie (TR) ballistischer Schutzwesten) und Stichschutz Klasse K1; optional mit Befestigungsmöglichkeiten für weitere Arbeitsmaterialien.
- geeignete Einsatzhandschuhe mit Schnittschutz (Coup-Test beachten)
- Geschlossene Schutzbrille, Einwegmundschutz (FFP2) und Latexhandschuh (EN 374/4 oder 5)
- Schnittschutzschal (Level 5 nach DIN EN388)
- geeignetes Schuhwerk (S2/S3) bzw. Einsatzstiefel der Klasse O2 / O6
- Armschutz bzw. Armschnittschutz

Führungs- und Einsatzmittel:

- Handfesseln (Stahl)
- Einweghandfesseln (Breite von 12cm wird empfohlen) sowie dazugehöriges Schneidwerkzeug
- Taktische Einsatztaschenlampe
- Spuckschutzmaske Einweg
- Reizstoffsprühgerät (RSG 5 oder 6) inkl. Erste-Hilfe-Spray
- Fußfesseln (Stahl)
- Kopfschutz mit Spuckschutz
- Sprechfunkgeräte
- Mobiltelefon
- Erste-Hilfe-Set

2.2. Empfehlung zur optionalen Ausstattung:

- Fesselgurt

- Einsatzmehrzweckstock oder EKA (Einsatzstock – Kurz – Ausfahrbar)
- Tourniquet und sog. Israeli Bandagen)

Seite 3 von 3

Ein sicherer Umgang mit der oben aufgeführten Schutzausrüstung sowie der Führungs- und Einsatzmittel durch die Beschäftigten und Bediensteten der Ausländerbehörden setzt regelmäßige Schulungen voraus; dies gilt insbesondere für die Verwendung von Reizstoffsprühgeräten (RSG), Einsatzmehrzweckstöcken, EKA und Fesselgurten. Ein entsprechendes Schulungsangebot wird auf Grundlage des Erlasses vom 29. Juni 2022 landesweit durch die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld erarbeitet und zeitnah gegenüber den Zentralen und kommunalen Ausländerbehörden unterbreitet. Unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen belegen bisherige Einsatzerfahrungen den hohen Wert von kommunikativem und deeskalierendem Verhalten bei der Durchführung von Vollzugsmaßnahmen.

- 2.3. Darüber hinaus wird eine Kenntlichmachung der eingesetzten Mitarbeitenden beim Vollzug von Rückführungsmaßnahmen empfohlen. Das gilt auch mit Blick auf die Strafnorm des § 113 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Hierdurch wird gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeitenden auch als Vollzugsbeamte i.S. der vorgenannten Norm erkennbar sind. Sodann sich Rückfragen hinsichtlich der Wahl der Ausstatter oder DIN-Bezeichnungen ergeben, stehen Ihnen die Zentralen Ausländerbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk als Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Die Regionalen Rückkehrkoordinationen (RRK) bitte ich, mir nach Ablauf von sechs Monaten über die Umsetzung meiner Empfehlungen zu berichten.

Im Auftrag
gez.
